**Verfahrensgang**
**BGH, Urt. vom 02.03.2010 – VI ZR 23/09,** IPRspr 2010-213

**Rechtsgebiete**
Zuständigkeit → Besonderer Deliktsgerichtsstand

**Rechtsnormen**
EUGVVO 44/2001 **Art. 5**
EuGVÜ **Art. 5**
TMG **§ 7**
ZPO **§§ 12 ff.**; ZPO **§ 32**

**Fundstellen**

**LS und Gründe**
BGHZ, 184, 313
AfP, 2010, 167
CR, 2010, 383
GRUR, 2010, 461
GRUR Int., 2010, 619
K&R, 2010, 338, mit Anm. *Degmair*
MDR, 2010, 744
MMR, 2010, 441
NJW, 2010, 1752, mit Anm. *Staudinger*
RIW, 2010, 326
VersR, 2010, 690
WRP, 2010, 653
ZUM, 2010, 524, mit Anm. *Frey*
IIC, 2011, 490
IPRax, 2011, 167

**nur Leitsatz**
BB, 2010, 838
GRURPrax, 2010, 201, mit Anm.*Nelles*

**Aufsatz**
*Damm*, GRUR, 2010, 891 A
*Adena*, RIW, 2010, 868 A
*Spickhoff*, IPRax, 2011, 131 A

**Permalink**
https://iprspr.mpipriv.de/2010-213

**Lizenz**
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

ten das ihm genehmste auswählt, z.B. dasjenige Gericht, das mit dem Klagepatent und/oder den sich mutmaßlich ergebenden Rechtsfragen bereits befasst war."

**212.** *Die deutschen Gerichte sind für den Erlass einer einstweiligen Verfügung im Zusammenhang mit dem öffentlichen Zugänglichmachen von urheberrechtlich geschützten Sprachwerken im Rahmen eines Sharehosting-Systems im Internet gemäß Art. 5 Nr. 3 LugÜ international zuständig, wenn die im Internet zugänglich gemachten Sprachwerke auch in Deutschland aufgerufen werden können und sich der Internetauftritt auch an deutsche Nutzer wendet. [LS der Redaktion]*

LG Hamburg, Verfügung vom 10.2.2010 – 310 O 53/10: ZUM-RD 2010, 418.

**213.** *Die deutschen Gerichte sind zur Entscheidung über Klagen wegen Persönlichkeitsbeeinträchtigungen durch im Internet abrufbare Veröffentlichungen international zuständig, wenn die als rechtsverletzend beanstandeten Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland in dem Sinne aufweisen, dass eine Kollision der widerstreitenden Interessen – Interesse des Klägers an der Achtung seines Persönlichkeitsrechts einerseits, Interesse des Beklagten an der Gestaltung seines Internetauftritts und an einer Berichterstattung andererseits – nach den Umständen des konkreten Falls, insbesondere aufgrund des Inhalts der beanstandeten Meldung, im Inland tatsächlich eingetreten sein kann oder eintreten kann.*

*Dies ist dann anzunehmen, wenn eine Kenntnisnahme von der beanstandeten Meldung nach den Umständen des konkreten Falls im Inland erheblich näher liegt, als es aufgrund der bloßen Abrufbarkeit des Angebots der Fall wäre, und die vom Kläger behauptete Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts durch Kenntnisnahme von der Meldung (auch) im Inland eintreten würde.*

BGH, Urt. vom 2.3.2010 – VI ZR 23/09: BGHZ 184, 313; NJW 2010, 1752 mit Anm. *Staudinger*; RIW 2010, 326, 868 Aufsatz *Adena*; IPRax 2011, 167, 131 Aufsatz *Spickhoff*; MDR 2010, 744; VersR 2010, 690; AfP 2010, 167; CR 2010, 383; GRUR 2010, 461, 891 Aufsatz *Damm*; GRUR Int. 2010, 619; IIC 2011, 490; K&R 2010, 338 mit Anm. *Degmair*; MMR 2010, 441; WRP 2010, 653; ZUM 2010, 524 mit Anm. *Frey*. Leitsatz in: BB 2010, 838; GRURPrax 2010, 201 mit Anm. *Nelles*.

[Das Urteil des OLG Düsseldorf vom 30.12.2008 – I-15 U 17/08 – wurde zusammen mit der landgerichtlichen Entscheidung bereits in IPRspr. 2008 unter der Nr. 115 abgedruckt.]

Der in Deutschland wohnhafte Kl. nimmt die Verlegerin der Tageszeitung *The New York Times* sowie den in New York ansässigen Autor eines am 12.6.2001 in der Printausgabe der Zeitung veröffentlichten und am selben Tag in den Internetauftritt der Zeitung eingestellten und dort im Online-Archiv zum Abruf bereitgehaltenen Artikels, durch den sich der Kl. in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt sieht, auf Unterlassung in Anspruch. Der beanstandete Artikel befasst sich mit einem in der Stadt New York eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen R. L. und das von ihm beherrschte Unternehmen C.E.M. wegen Bestechung ukrainischer Regierungsangestellter. In dem Artikel wird der Kl. namentlich erwähnt, es ist von Goldschmuggel und Unterschlagung die Rede und davon, dass sein Unternehmen in Deutschland nach Berichten der amerikanischen und deutschen Ermittlungsbehörden Teil der russischen organisierten Kriminalität sei. Es wird behauptet, der Kl. habe Verbindungen zum organisierten Verbrechen in Russland und ihm sei die Einreise in die USA untersagt.

Beide Vorinstanzen haben die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte verneint und die Klage deshalb als unzulässig abgewiesen. Mit seiner vom BGH zugelassenen Revision verfolgt der Kl. sein Begehren weiter, soweit es darauf gerichtet ist, den Bekl. zu untersagen, die beanstandeten Äußerungen im Internet zum Abruf bereitzuhalten.

Aus den Gründen:

„I. Das Berufungsgericht, dessen Urteil u.a. in AfP 2009, 159[1] veröffentlicht ist, hat die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach § 32 ZPO verneint, weil die vom Kl. behauptete Verletzung seines Persönlichkeitsrechts durch den beanstandeten Artikel nicht in Deutschland begangen worden sei ...

II. Diese Erwägungen halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte gegeben.

Das Berufungsgericht ist allerdings zutreffend davon ausgegangen, dass sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte, die auch unter der Geltung des § 545 II ZPO in der Revisionsinstanz zu prüfen ist (vgl. BGHZ 153, 82, 84 ff.[2]; BGH, Urt. vom 20.11.2008 – I ZR 70/06, TranspR 2009, 26 Tz. 17 = VersR 2009, 807 m.w.N; vom 22.10.2009 – I ZR 88/07[3], TranspR 2009, 479), nach § 32 ZPO bestimmt. Denn die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit (§§ 12 ff. ZPO) regeln mittelbar auch die Grenzziehung zwischen der Zuständigkeit deutscher und ausländischer Gerichte (vgl. Senat, Urt. vom 3.5.1977 – VI ZR 24/75[4], NJW 1977, 1590; BGH, Urt. vom 22.11.1994 – XI ZR 45/91[5], NJW 1995, 1225, 1226 jeweils m.w.N.).

1. Nach § 32 ZPO ist für Klagen aus unerlaubten Handlungen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. Zur Begründung der Zuständigkeit genügt es, wenn der Kläger schlüssig Tatsachen behauptet, aus denen sich eine im Gerichtsbezirk begangene unerlaubte Handlung ergibt (vgl. BGHZ 124, 237, 241[6]; 132, 105, 110 f.[7], jeweils m.w.N.). Begehungsort der deliktischen Handlung ist dabei sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort, sodass eine Zuständigkeit wahlweise dort gegeben ist, wo die Verletzungshandlung begangen wurde, oder dort, wo in ein geschütztes Rechtsgut eingegriffen wurde (vgl. BGHZ 132 aaO). Erfasst werden neben Ansprüchen auf Schadensersatz auch Unterlassungsansprüche (vgl. BGH, Beschl. vom 17.3.1994 – I ZR 304/91[8], AfP 1994, 288, 290; *Zöller-Vollkommer*, ZPO, 28. Aufl., § 32 Rz. 14, 16; *Stein-Jonas-Roth*, ZPO, 22. Aufl., § 32 Rz. 23). § 32 ZPO setzt nicht voraus, dass eine Rechtsgutsverletzung eingetreten ist. Es genügt, wenn eine solche droht, sodass auch vorbeugende Klagen in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen.

2. In Rspr. u. Lit. ist umstritten, welche Anknüpfungskriterien für die Bestimmung und Abgrenzung des Orts, an dem in ein geschütztes Rechtsgut eingegriffen wurde bzw. an dem ein solcher Eingriff droht, maßgeblich sind, wenn die behauptete Rechtsgutsverletzung durch den Abruf von auf einer Internet-Website eingestellten Inhalten eintritt oder einzutreten droht.

a) Zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch ehrverletzende Äußerungen in einem Druckerzeugnis hat der erkennende Senat entschieden, dass die Rechtsgutsverletzung u.a. an dem Ort ‚begangen' werde, an dem das Presseerzeugnis verbreitet werde (Senat, Urt. vom 3.5.1977 aaO 1590 f.). Von einem Verbreiten könne allerdings nur dann die Rede sein, wenn der Inhalt des Presseerzeugnisses dritten Per-

---

[1] IPRspr. 2008 Nr. 115b.
[2] IPRspr. 2002 Nr. 157.
[3] IPRspr. 2009 Nr. 43.
[4] IPRspr. 1977 Nr. 124.
[5] IPRspr. 1994 Nr. 145.
[6] IPRspr. 1993 Nr. 180.
[7] IPRspr. 1996 Nr. 142.
[8] IPRspr. 1994 Nr. 138.

sonen bestimmungsgemäß und nicht bloß zufällig zur Kenntnis gebracht werde. Es könne nicht ausreichen, dass nur hier und da einmal durch Dritte ein oder mehrere Exemplare in ein Gebiet gelangten, das von der Betriebsorganisation des Verlegers oder Herausgebers nicht erfasst und in das das Druckerzeugnis nicht regelmäßig geliefert werde (ebda).

b) Die genannte Entscheidung kann auf Internetdelikte allerdings nicht ohne weiteres übertragen werden. Internetinhalte werden regelmäßig nicht ‚verbreitet', sondern zum Abruf bereit gehalten (vgl. *Hoeren-Sieber-Pichler*, Handbuch Multimedia-Recht, Kap. 25 [Stand: Juni 2009] Rz. 210; vgl. auch die Formulierung in § 7 I TMG: Informationen, die Diensteanbieter ‚zur Nutzung bereit halten'). Im Gegensatz zu Druckerzeugnissen lässt sich im Internet auch ein räumlich abgegrenztes Verbreitungsgebiet einer Website nur schwer bestimmen (vgl. *Roth*, Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, 2007, 254 f.). Dementsprechend ist die Übertragbarkeit der vom Senat entwickelten Einschränkung auf Delikte im Internet ebenso umstritten wie im Falle der grundsätzlichen Bejahung eines Erfordernisses der bestimmungsgemäßen ‚Verbreitung' dessen Konkretisierung (vgl. *Roth* aaO 232 ff.).

aa) Ein Teil der Instanzgerichte und der Literatur hält im Hinblick auf den Charakter des World-Wide-Web die bloße Abrufbarkeit der rechtsverletzenden Inhalte im Inland ohne weiteres für zuständigkeitsbegründend (vgl. *Damm-Rehbock*, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in den Medien, 3. Aufl., Rz. 831; *Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann*, ZPO, 67. Aufl., Art. 5 EuGVVO Rz. 23; *Bachmann*, IPRax 1998, 179, 184; *Coester-Waltjen* in Festschrift Schütze, 1999, 175, 184; *Spindler*, ZUM 1996, 533, 562; *Schack*, MMR 2000, 135, 138 f.; zum Kennzeichenrecht: OLG Karlsruhe, MMR 2002, 814, 815[9]; OLG Hamburg, MMR 2002, 822, 823[10]; zum Namensrecht: OLG München, MMR 2002, 166, 167[11]; zum Persönlichkeitsrecht: KG, AfP 2006, 258, 259[12]).

bb) Andere nehmen einen Erfolgsort bei Internetdelikten im Inland sowohl im Rahmen des § 32 ZPO als auch im Rahmen der – § 32 ZPO im Wesentlichen gleichgelagerten – Bestimmung des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ/EuGVO nur dann an, wenn der beanstandete Internetauftritt gemäß der zielgerichteten Bestimmung des Betreibers im Inland abrufbar ist (vgl. *Hoeren-Sieber-Pichler* aaO Rz. 207 ff. m.w.N.). So hält der I. ZS des BGH die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ bei Wettbewerbsverletzungen nur dann für gegeben, wenn sich der beanstandete Internetauftritt bestimmungsgemäß im Inland auswirken soll bzw. sich bestimmungsgemäß auch an deutsche Internetnutzer richtet (vgl. BGHZ 167, 91, 98 f.[13]). Diese Grundsätze haben verschiedene Instanzgerichte zur Vermeidung einer uferlosen Gerichtspflichtigkeit des Beklagten auf Urheberrechtsverletzungen (OLG Köln, GRUR-RR 2008, 71)[14], Namensrechtsverletzungen (KG, NJW 1997, 3321)[15], Kennzeichenverletzungen (LG Düsseldorf, NJW-RR 1998, 979, 980), Eingriffe in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (LG Krefeld, AfP 2008, 99, 100) und auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen (OLG Celle, OLGR 2003, 47;

---

[9] IPRspr. 2002 Nr. 124.
[10] IPRspr. 2002 Nr. 120b.
[11] IPRspr. 2001 Nr. 154 (LS).
[12] IPRspr. 2006 Nr. 25 (LS).
[13] IPRspr. 2006 Nr. 112.
[14] IPRspr. 2007 Nr. 151.
[15] IPRspr. 1997 Nr. 136b.

OLG Düsseldorf, AfP 2009, 159[16]; AG Charlottenburg, MMR 2006, 254, 255) übertragen.

cc) Das Tribunal de grande instance de Paris hält im Anwendungsbereich des Art. 5 Nr. 3 EuGVO die Anzahl der Abrufe der rechtsverletzenden Inhalte vom Gerichtsstaat für ein maßgebliches Abgrenzungskriterium (vgl. Ordonnance du juge de la mise en état, 27.4.2009, 17. Ch. Presse-Civile, No. Rg. 08/15331 sowie No. Rg. 08/15331 vom 6.7.2009 = Vorabentscheidungsersuchen in der Rs C-278/09: erledigt durch Beschl. des EuGH vom 20.11.2009, Slg. 2009, I-11099).

dd) Für Kennzeichenverletzungen neigt der I. ZS des BGH im Anwendungsbereich des Art. 5 Nr. 3 EuGVO zu einer Begrenzung der Gerichtsstände auf diejenigen, in deren Zuständigkeitsbereich eine Interessenkollision tatsächlich eingetreten sein kann (BGH, Urt. vom 13.10.2004 – I ZR 163/02, NJW 2005, 1435, 1436[17]; ähnlich *Roth* aaO 276 ff.; *v. Hinden*, Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, 1999, 80 ff., 88). Ähnliche Erwägungen liegen der Entscheidung des 1. Strafsenats des BGH vom 12.12.2000 (BGHSt 46, 212) zugrunde. Danach tritt dann, wenn ein Ausländer von ihm verfasste Äußerungen, die den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllen, auf einem ausländischen Server in das Internet einstellt, der Internetnutzern in Deutschland zugänglich ist, ein zum Tatbestand gehörender Erfolg im Inland ein, wenn die Äußerungen konkret zur Friedensstörung im Inland geeignet sind (ebda).

c) Für Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Internetveröffentlichungen ist die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte entsprechend der zuletzt genannten Auffassung zu bestimmen.

aa) Die Ansicht, die die bloße Abrufbarkeit der rechtsverletzenden Inhalte für zuständigkeitsbegründend hält, widerspricht dem Sinn und Zweck des § 32 ZPO. Die in dieser Bestimmung geregelte Tatortanknüpfung stellt eine Ausnahme von dem Grundsatz dar, dass die Klage am Gerichtsstand des Beklagten zu erheben ist (actor sequitur forum rei, vgl. BGHZ 115, 90, 92[18]; *Hoeren-Sieber-Pichler* aaO Rz. 9 ff.). Ihre Rechtfertigung liegt in der durch den Handlungs- oder Erfolgsort begründeten besonderen Beziehung der Streitigkeit zum Forum (vgl. Senatsurteil vom 3.5.1977 aaO; *Hoeren-Sieber-Pichler* aaO Rz. 180, 195; *Bachmann* aaO 181; *Roth* aaO 276; *Zöller-Vollkommer* aaO § 32 Rz. 1). Eine besondere Beziehung zu einem bestimmten Forum wird durch die bloße Abrufbarkeit der rechtsverletzenden Inhalte allein jedoch nicht begründet. Denn die Abrufbarkeit einer Website ist infolge der technischen Rahmenbedingungen in jedem Staat gegeben. Ließe man die bloße Abrufbarkeit genügen, so käme es zu einer uferlosen Ausweitung der Gerichtspflichtigkeit des Beklagten, die den zuständigkeitsrechtlichen Leitprinzipien der Vermeidung beziehungsarmer Gerichtsstände, der Reduzierung konkurrierender Zuständigkeiten und der Vorhersehbarkeit und präventiven Steuerbarkeit der potentiellen Gerichtspflichtigkeit eklatant zuwiderliefe (vgl. *Hoeren-Sieber-Pichler* aaO Rz. 198).

bb) Um das zu vermeiden, ist ein über die bloße Abrufbarkeit der rechtsverletzenden Inhalte hinausgehender Inlandsbezug erforderlich (vgl. Senatsbeschl. vom 10.11.2009 – VI ZR 217/08[19], VersR 2010, 226 Rz. 19). Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kann ein derartiger Bezug bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen aber nicht voraussetzen, dass sich die beanstandete Website ‚gezielt' oder ‚be-

[16] IPRspr. 2008 Nr. 115.
[17] IPRspr. 2004 Nr. 126.
[18] IPRspr. 1991 Nr. 166b.
[19] IPRspr. 2009 Nr. 31.

stimmungsgemäß' auch an deutsche Internetnutzer richten soll. Dieses Einschränkungskriterium, das bei marktbezogenen Delikten wie Wettbewerbsverletzungen seine Berechtigung hat, ist für die erforderliche Begrenzung der ansonsten bestehenden Vielzahl von Gerichtsständen bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen nicht geeignet. Eine Persönlichkeitsrechtsverletzung setzt keine Marktbeeinflussung voraus, sondern tritt unabhängig von den Intentionen des Verletzers mit der Kenntnisnahme des rechtsverletzenden Inhalts durch Dritte ein (vgl. *Hoeren-Sieber-Pichler* aaO Rz. 229, 251; *v. Hinden* aaO 83).

cc) Der Senat misst auch der Anzahl der Abrufe der rechtsverletzenden Inhalte vom Gerichtsstaat aus jedenfalls bei Unterlassungsansprüchen keine über ein bloßes Indiz hinausgehende Bedeutung für die Bestimmung des erforderlichen Inlandsbezugs zu. Denn zum einen ist die Anzahl der erfolgten Abrufe nicht immer zuverlässig feststellbar; zum anderen ist sie dem insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Kläger schon aus Datenschutzgründen nicht uneingeschränkt zugänglich (vgl. *Roth* aaO 232 ff.). Abgesehen davon ist der Unterlassungsanspruch in die Zukunft gerichtet und setzt keine bereits eingetretene Rechtsgutsverletzung voraus.

dd) Entscheidend ist vielmehr, ob die als rechtsverletzend beanstandeten Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland in dem Sinne aufweisen, dass eine Kollision der widerstreitenden Interessen – Interesse des Klägers an der Achtung seines Persönlichkeitsrechts einerseits, Interesse des Beklagten an der Gestaltung seines Internetauftritts und an einer Berichterstattung andererseits – nach den Umständen des konkreten Falls, insbes. aufgrund des Inhalts der beanstandeten Meldung, im Inland tatsächlich eingetreten sein kann oder eintreten kann (vgl. Senatsbeschluss vom 10.11.2009 aaO Rz. 21; BGH, Urt. vom 13.10.2004 aaO; *Hoeren-Sieber-Pichler* aaO Kap. 25 Rz. 210; *Lütcke*, Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, 2000, 135, 137; *Roth* aaO 276 f.; ähnlich High Court of Australia, Urt. vom 10.12.2002 [Dow Jones and Company Inc. v. Gutnick] 2002 HCA 56; 210 CLR 575; 194 ALR 433; 77 ALJR 255, zu finden in den Datenbanken des Australian Legel Information Institute [http://www.austlii.edu.au]). Dies ist dann anzunehmen, wenn eine Kenntnisnahme von der beanstandeten Meldung nach den Umständen des konkreten Falls im Inland erheblich näher liegt, als dies aufgrund der bloßen Abrufbarkeit des Angebots der Fall wäre (vgl. *Roth* aaO 278 ff.), und die vom Kläger behauptete Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts durch Kenntnisnahme von der Meldung (auch) im Inland eintreten würde (vgl. *Bachmann* aaO 185; *Hoeren-Sieber-Pichler* aaO Rz. 251; *Roth* aaO 282 ff.).

3. Nach diesen Grundsätzen ist die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte zur Entscheidung über den in der Revisionsinstanz noch anhängigen Unterlassungsanspruch gemäß § 32 ZPO zu bejahen. Die angegriffenen Äußerungen weisen schon inhaltlich einen deutlichen Inlandsbezug auf, der ein erhebliches Interesse deutscher Internetnutzer an ihrer Kenntnisnahme nahelegt. In dem angegriffenen Artikel wird der in Deutschland wohnhafte Kl. namentlich genannt. Ihm werden unter Berufung auf Berichte europäischer Strafverfolgungsbehörden Verbindungen zur russischen Mafia nachgesagt. Es wird behauptet, seine Firma in Deutschland sei ausweislich der Berichte deutscher Strafverfolgungsbehörden Teil eines Netzwerkes des internationalen organisierten Verbrechens und dem Kl. sei die Einreise in die USA untersagt.

Es liegt nahe, dass der Artikel im Inland zur Kenntnis genommen wurde oder wird. Bei der *New York Times* handelt es sich um ein international anerkanntes Presseerzeugnis, das einen weltweiten Interessentenkreis ansprechen und erreichen will. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war und ist die Onlineausgabe der Zeitung auch in Deutschland abrufbar. Deutschland ist im Registrierungsbereich des Onlineportals ausdrücklich als *country of residence* aufgeführt. Im Juni 2001 waren nach den Feststellungen des Berufungsgerichts 14.484 Internetnutzer registriert, die Deutschland als Wohnsitz angegeben hatten.

Durch die angegriffenen Äußerungen wird die Achtung, die der in Deutschland wohnhafte und geschäftlich tätige Kl. in seinem Lebenskreis in Deutschland genießt, jedenfalls auch in Deutschland gestört bzw. gefährdet (vgl. zur Störung des Achtungsanspruchs am Wohnort des Betroffenen: Senatsurteil vom 3.5.1977 aaO).

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist dem Artikel der erforderliche Inlandsbezug nicht deshalb abzusprechen, weil er im Lokalteil des Internetauftritts, dem sog. *Metropolitan Desk*, zum Abruf bereit gehalten wird. Er kann insbes. nicht einer Meldung in der Onlineausgabe einer lokalen Tageszeitung oder einem Stadtmagazin mit vornehmlich lokalen Inhalten gleichgesetzt werden, die typischerweise objektiv auf die entsprechende Region ausgerichtet ist. Ausweislich des Artikels wurde er in Washington verfasst; er befasst sich offensichtlich nicht mit einem lokalen Ereignis, sondern mit Vorgängen von erheblichem internationalen Interesse, nämlich der Bestechung osteuropäischer Beamter zur Förderung eigener geschäftlicher Interessen. Abgesehen davon ist zu berücksichtigen, dass der Leser einer Onlineausgabe anders als der herkömmliche Zeitungsleser die Möglichkeit hat, ihn interessierende Inhalte mit der Suchfunktion – bspw. durch Eingabe des Worts ‚Germany' in das Suchfeld – zu ermitteln. Soweit das Berufungsgericht annimmt, der angegriffene Artikel habe im Inland zu vernachlässigende Auswirkungen, weil ihn lediglich 14.484 Personen zur Kenntnis hätten nehmen können, übersieht es zum einen, dass es zur Begründung der internationalen Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen nicht auf Spürbarkeitsgesichtspunkte ankommt (vgl. Senatsurteil vom 3.5.1977 aaO 1591). Zum anderen berücksichtigt es nicht hinreichend, dass der soziale Geltungsanspruch des Kl. bereits dann erheblich tangiert sein kann, wenn auch nur eine Person aus seinem Lebenskreis die für ihn abträglichen Behauptungen zur Kenntnis nimmt."

**214.** *Leitet eine Partei zur Lösung von Domainnamensstreitigkeiten ein Schlichtungsverfahren nach der Uniform Domain-Name Dispute Resolution Policy ein, ist sie gemäß § 38 ZPO an die Resolution-Policy-Regel gebunden, wonach die Gerichte am Ort des Hauptsitzes der Domainvergabestelle zuständig sind, sofern sich der beklagte Domainnameninhaber seinerseits in seiner Registrierungsvereinbarung diesem Gerichtsstand zur gerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten über den Domainnamen oder über seine Benutzung unterworfen hat. [LS der Redaktion]*

LG Berlin, Teilurt. vom 2.3.2010 – 15 O 79/09: Unveröffentlicht.

Der Kl. begehrt die Feststellung, dass der Bekl. kein Anspruch auf Übertragung eines Domainnamens gegen den Kl. zusteht. Der Kl. hat seinen Wohnsitz in Großbritannien und ist Inhaber der Domain. Die Bekl. ist eine Gesellschaft mit Sitz in den Vereinigten Arabischen Emiraten, die zum Anlagenbestand eines Finanzinvestors gehört. Sie betreibt Luxushotels im arabischen Raum sowie in Europa. Der Finanzinvestor